



Verein  
**E-SMOG HADLIKON**  
Schulhausstr. 2, CH-8340 Hadlikon-Hinwil  
osiachermann@gmail.com



# RECHTSEINGABE BUNDESGERICHT

## NR. 4

Schreiben Prof. Lennard Hardell  
(Schweden)  
an Bundesrat und Bundesämter betr.  
Interessenkonflikte BERENIS (M. Rööslü)

BAFU-Bericht „*Mobilfunk und Strahlung*“ zu  
gesundheitlichen Auswirkungen und  
5G-Rechtsgutachten Christian F. Jensen

Missverhältnis Kompetenzen und  
Verantwortung der Bewilligungsbehörden

Nicht funktionierende Qualitätssicherung  
gemäss BG-Urteil Romanshorn und  
flächendeckender 5G-„Feldversuch“

**Sammeladresse und Beschwerdeführerin:**

Hadlikon, 13. Februar 2020

Kathrin Luginbühl  
 c/o Rosa Luginbühl  
 Schulhausstr. 2  
 8340 Hadlikon-Hinwil

**INGESCHRIEBEN:**

Schweizer Bundesgericht  
 Av. Tribunal Fédéral 29

**1000 Lausanne 14**

***Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort von RA Kobi vom 6.1.2020 /  
 Entscheidrelevante neue Dokumente zur Frage der Evidenzbewertung und  
 zum vom BAFU am 31.1.2020 empfohlenen QS-Test „im Realbetrieb“***

---

**VERWALTUNGSGERICHTSBESCHWERDE / SUBSIDIÄRE VERFASSUNGS-  
 BESCHWERDE**

**1C\_217/2019/GAS/mpa**

**Baugesuch SALT-Mobilfunkanlage Walderstr. 132, Hadlikon, BG-Nr. 2017-0026**

**In Sachen**

1. A
2. A
3. D
4. E
5. K
6. L
7. L
8. N
9. N
10. Z

**gegen**

1. *Verwaltungsgericht des Kantons Zürich*
2. *Gemeinderat Hinwil, Dürntnerstr. 8, 8340 Hinwil, vertreten durch  
 Rechtsanwalt lic. iur. Simon Kobi, Advokaturen im Rabenhaus, Haus zum  
 Raben, Hechtplatz / Schiffflände 5, Postfach 624, 8024 Zürich 1*
3. *Salt Mobile SA, Rue du Caudray 4, 020 Renens VD, vertreten durch  
 Rechtsanwalt lic. iur. Lorenzo Marazzotta, Badertscher Rechtsanwälte AG,  
 Mühlebachstr. 32, Postfach 769, 8024 Zürich*

**betreffend****Urteil Verwaltungsgericht vom 14. März 2019 betreffend****Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juli 2017, Baubewilligung für Salt-Mobilfunk-Antennenanlage, Kat.-Nr. 4330, Walderstr. 132, Hadlikon-Hinwil.**

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident,  
Sehr geehrte Herren Bundesrichter,

Die Beschwerdeführer danken für die Zustellung der Stellungnahme des Rechtsvertreters des Gemeinderates Hinwil vom 6.1.2020 zur Replik der Beschwerdeführer vom 23.10.2019 sowie für die Anzeigen der Vernehmlassungsantworten vom 27.1.2020. Sie gestatten sich, zwei relevante neue Dokumente zur Frage der Interessenskonflikte von Sachverständigen bei der Evidenzbewertung der Auswirkungen der von elektromagnetischen Strahlen (HF-EMF) ausgehenden Gesundheitsrisiken zu den Akten zu geben. Diese bestätigen die von den Beschwerdeführern im vorliegenden Verfahren ebenfalls mit ihrem Antrag für die *konkrete* Normenkontrolle angezweifelte Unabhängigkeit der Informationsquellen, auf die sich auch die Vorinstanzen in ihren Urteilen abstützen.

1. *Schreiben des renommierten schwedischen Krebsforschers. Prof. Dr. Lennart Hardell, an den Bundesrat und die zuständigen Bundesämter vom 7. Januar 2020 (Beilage 1) und*
2. *Urteil des Berufungsgerichts Turin Nr. 904/2019 vom 3.12.2019 mit Bestätigung des Kausalzusammenhangs zwischen EMF und Krankheit, veröffentlicht am 13.1.2020, mit deutschem Kommentar (Beilage 2).*

Das Bundesgericht hat das vom BAFU (auch in seiner Stellungnahme vom 4.10.2019 zum vorliegenden Fall) beschriebene Schutzkonzept der NISV bisher in *konstanter* Praxis als gesetzes- und verfassungskonform beurteilt, zuletzt in seinem Urteil zum Fall Romanshorn vom 3.9.2019.

Das höchste Gericht hält in seinen Urteilen immer wieder fest, dass es in erster Linie Sache der zuständigen Fachbehörden und nicht des Bundesgerichts sei, die internationale Forschung sowie die technische Entwicklung zu verfolgen und gegebenenfalls eine Anpassung der Grenzwerte der NISV beim Bundesrat zu beantragen. Es sei die Aufgabe des BAFU, als Umweltfachstelle des Bundes, die Forschung über gesundheitliche Auswirkungen nichtionisierender Strahlung zu beobachten, die Ergebnisse zu bewerten und die Öffentlichkeit über den Stand der Wissenschaft und der Erfahrung zu informieren.

**Das BAFU müsste dem Bundesrat die dringend erforderliche Anpassung der Immissionsgrenzwerte empfehlen, gestützt auf die heute vorliegenden gesicherten Erkenntnisse aus der Forschung und aufgrund der Alltagserfahrungen von Betroffenen und Ärzten. Dies tut es aber nicht.**

Die beiliegenden zwei Dokumente zeigen, dass sich das Bundesgericht möglicherweise seit Inkraftsetzung der NISV auf eine einseitige und von partiellen wirtschaftlichen Interessen geprägten „Fachmeinung“ des BAFU und der „Beratenden Expertengruppe“ BERENIS, abgestützt hat und dadurch in zahlreichen Mobilfunkverfahren in seiner richterlichen Beurteilung fehlgeleitet wurde.

Auch im vorliegenden Fall hat sich die Vorinstanz einseitig auf die Einschätzung der von der Industrie mitfinanzierten, im Jahr 2014 einberufenen BERENIS abgestützt, deren Leiter, M. Rösli, Mitglied der ICNIRP, ist. Auch das BAFU kommt deshalb in seiner Vernehmlassungsantwort vom 4.10.2019 zum Ergebnis, dass ein hinreichender Zusammenhang zwischen der Exposition durch Mobilfunkbasisstationen und schädlichen oder lästigen Einwirkungen trotz gegenteiliger Studien und jahrelanger Praxiserfahrung bislang wissenschaftlich nicht belegt sei. Demnach sei bei der Einhaltung dieser Grenzwerte durch den Betrieb solcher Anlagen nicht von gesundheitsgefährdenden Beeinträchtigungen auszugehen. Diese Einschätzung stimmt nicht mit der Realität überein.

Das Schreiben von Prof. Lennart Hardell sowie das Turiner Berufungsgericht kamen unabhängig voneinander zum Schluss, dass „Sachverständige“, die der ICNIRP angehören bzw. deren Forschungsarbeiten von der Industrie finanziert oder teilfinanziert werden, in einem Interessenkonflikt stehen.

**Aus diesem Grund ist die BAFU-Einschätzung der Gesundheitsgefährdung durch Mobilfunkstrahlung einseitig geprägt und damit auch für das Bundesgericht ungeeignet, die konkret drohende gesundheitliche Gefahr in Bezug auf die Beschwerdeführer durch die von der geplanten Mobilfunkantenne ausgehenden nichtthermisch wirkenden Strahlungsimmissionen in Hadlikon zu beurteilen oder der beantragten konkreten Normenkontrolle zugrunde zu legen.**

#### **1. Schreiben des Krebsforschers. Prof. Dr. Lennart Hardell an den Bundesrat und die zuständigen Bundesämter vom 7. Januar 2020 (Beilage 1)**

In dem Schreiben des renommierten schwedischen Krebsforschers, Professor Dr. Lennart Hardell, wird dem Leiter der „Beratenden Expertengruppe“ BERENIS und Mitglied der ICNIRP, Prof. Martin Rösli, auf dessen „Fachmeinung“ sich der Bundesrat und auch Gerichte bis heute massgeblich abstützen, ein „wissenschaftliches Fehlverhalten“ und „Interessenskonflikte“ vorgeworfen. Bei Personen, die mit der Beurteilung der wissenschaftlichen Beweise und der Bewertung der von der HF-Strahlung ausgehenden Gesundheitsrisiken betraut würden, dürften keine derart offensichtlichen Interessenskonflikte oder Voreingenommenheit bestehen, wie es auch bei Prof. Martin Rösli der Fall sei, schreibt Prof. Lennart Hardell. Wenn man Mitglied der ICNIRP sei und direkt von der Industrie oder durch eine von der Industrie unterstützten Stiftung finanziert werde, bestünden klare Interessenkonflikte.

Es verwundert deshalb nicht, dass das BAFU in seinen Stellungnahmen auch regelmässig zum Ergebnis kommt, dass die angefochtenen Baubewilligungsentscheide dem Bundesumweltschutzrecht entsprechen. Trotz der heute vorliegenden Datenbasis wird von der Schweizer Regierung auch im aktuellen 5G-„Risikobericht“ die tatsachenwidrige Schlussfolgerung gezogen, dass keine kurzzeitigen Gesundheitssymptome und auch keine oder unzureichende Beweise für langfristige Auswirkungen vorliegen.

Das Schreiben von Professor L. Hardell ging am 7. Januar 2020 an den Gesamtbundesrat und an verschiedene Bundesfachstellen. Es wird unterstützt von einer Anzahl Wissenschaftlern aus verschiedenen Ländern und deckt sich in den wesentlichen Punkten mit dem Wissenschaftler-Appell, z.B. <https://www.emfscientist.org/index.php/emf-scientist-appeal> und [www.5Gappeal.eu](http://www.5Gappeal.eu).

## **2. Urteil des Berufungsgerichts Turin Nr. 904/2019 vom 3.12.2019, veröffentlicht am 13.1.2020 (Beilage 2).**

Ein am 13.1.2020 veröffentlichtes Urteil des Berufungsgerichts Turin (904/2019) hält zur Frage des Interessenskonflikts ebenso wie das Schreiben von Prof. Lennart Hardell fest, dass die Studien und Schlussfolgerungen unabhängiger Autoren grössere Garantien für die Zuverlässigkeit bieten als diejenigen, die zumindest teilweise von dem am Ergebnis der Studien interessierten Parteien in Auftrag gegeben, verwaltet oder finanziert werden. Diese Erkenntnis war schliesslich entscheidend bei ihrer Urteilsfindung.

Bei der Frage der Interessenskonflikte ist es unerheblich, ob es sich um einen arbeitsrechtlichen Fall bezüglich Gesundheitsschäden aus häufiger Nutzung von Mobiltelefonen oder um ein Beschwerdeverfahren von Anwohnern von Mobilfunk-Basisstationen handelt.

Gemäss den beiden Schreiben sind der Bundesrat sowie die zuständige Bundesfachbehörde (BAFU) und damit auch die Gerichte falsch und einseitig beraten. Gemäss Aussage von Prof. L. Hardell widerspricht die „Einschätzung“ von Prof. M. Rösli auch der Fachmeinung von 252 EMF-Wissenschaftlern aus 43 Ländern, die die Ergebnisse ihrer Peer-Review-Forschung zu den biologischen und gesundheitlichen Auswirkungen der nichtionisierenden elektromagnetischen Felder (HF-EMF) veröffentlicht haben.

## **3. Zur Stellungnahme von RA S. Kobi, S. 1, Sistierungsantrag Ad Ziff. I. 1.**

Nicht ganz einig mit den Ausführungen von RA Kobi sind die Beschwerdeführer einzig in dem Punkt, wonach ihr Sistierungsantrag betreffend Abwarten des „Risikoberichts“ der BAFU-Arbeitsgruppe „Mobilfunk und Strahlung“ nach dessen

Erscheinen *obsolet* sein soll. Das Gleiche gilt für den mit der Duplik vom 3.1.2020 sinngemäss aktualisierten Antrag, dass das vorliegende Verfahren zu sistieren sei, bis eine Stellungnahme des UVEK zum Bericht der BAFU-Arbeitsgruppe bzw. zu den rechtlichen Unsicherheiten bezüglich der neuen Verordnungsbestimmungen vom 17.4.2019 im Hinblick auf die zu erwartende Expositionssituation von Antennenanwohnern vorliegt.

Die Beschwerdeführer haben zwischenzeitlich Kenntnis, dass die Westschweizer Zeitung „24 Heures“ nach Veröffentlichung des BAFU-Berichts beim UVEK-Departement angefragt hatte, ob jetzt von diesem noch eine Stellungnahme zu erwarten sei, nachdem die Arbeitsgruppe anstelle von konkreten Empfehlungen lediglich fünf Optionen vorgeschlagen habe. Die zuständige Departements-Vorsteherin, Simonetta Sommaruga, habe geantwortet, dass eine Stellungnahme des UVEK nicht notwendig sei. Die Situation sei klar, nachdem der Ständerat bereits zweimal eine Grenzwerthöhung abgelehnt habe. Ganz bestimmt ging es bei den beiden Grenzwert-Abstimmungen nicht darum, dass die Grenzwerte lediglich *rechnerisch* eingehalten jedoch *effektiv* massiv erhöht werden dürfen.

**Angesichts der Bedeutung dieser Frage, auch für den vorliegenden Fall, wird das Bundesgericht hiermit ersucht, beim Bundesrat selber nachzufragen, wie die neuen NISV-Verordnungsbestimmungen zu verstehen sind und inwiefern sie sich voraussichtlich auf die Expositionssituation von Antennenanwohnern auswirkt.**

#### **4. Zur Stellungnahme von RA S. Kobi, S. 1 + 2, Ausführungen BAFU-Bericht zu den gesundheitlichen Auswirkungen**

Ebenso wie der Rechtsvertreter des Gemeinderates Hinwil sind auch die Beschwerdeführer der Meinung, dass eine Evidenzbewertung der bereits mit „Informationsschreiben“ vom 17.4.2020 an die Kantone bestätigten und im BAFU-Bericht auf den Seiten 60 – 62 nochmals wiedergegebenen nichtthermischen gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunkstrahlung für den vorliegenden Fall von **entscheidender Bedeutung** sein dürfte.

Der Bericht der BAFU-Arbeitsgruppe „*Mobilfunk und Strahlung*“ vom 18.11.2019 hält zur Evidenz der Beobachtungen und Studien zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Strahlung fest, dass es in der ärztlichen Praxis Fälle gibt, bei denen Patienten ihre Beschwerden plausibel auf NIS-Expositionen im Alltag zurückführen. Die heute weltweit vorliegenden wissenschaftlichen Beweisführungen für solche Wirkungen wurden jedoch nicht anerkannt. Ein weiterer gravierender Mangel bei der Evidenzbewertung im Rahmen des BAFU-Berichts ist, dass viele Studien, wie beispielsweise Zell- und Tierstudien, bewusst nicht mitberücksichtigt wurden. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass es sich bei der Arbeitsgruppe nicht um eine unabhängige Expertengruppe handelte. Daher ist der Zusammenzug der Studien nicht erstaunlich.

Die Bedeutung der neuen Expositionsqualität als neben der Sendeleistung ebenfalls zu beurteilendes Kriterium der adaptiven Antennen durch deren Charakteristik auf bestehenden Frequenzen wird von der BERENIS (M. Röösl) konsequent bestritten. Nichtthermische Wirkungen werden zwar nicht mehr geleugnet; deren gesundheitliche Relevanz wird jedoch immer noch in Frage gestellt. Mangels gesicherter Alternativen klammert man sich einfach weiterhin ans thermische Modell der ICNIRP (nur 6-Minuten-Mittel der Intensität und Frequenz). Dieses Grenzwertmodell ist jedoch für athermische Wirkungen absurd.

Die Bundesämter streben zusammen mit den Betreibern eine zeitliche Mittelung für adaptive Antennen an, die eine Leistungserhöhung dieser Antennen erlauben würde. Das bedeutet aber auch eine Erhöhung der gemittelten Belastung von den am meisten belasteten Antennenanwohnern, von knapp 1 V/m gegen 6 V/m. **Die Spitzenbelastung würde für diese betroffene Gruppe von 6 V/m auf 19 V/m (ca. 60 V/m Strahlungsspitzen) ansteigen.** Wenn diese von den Bundesämtern anvisierte neue Regelung umgesetzt wird, dann bedeutet dies nicht nur höhere Belastung für Antennenanwohner, sondern grössere mögliche Distanzen bis zum Nutzer. Eine grössere Distanz hat aber auch zur Folge, dass das Handy seine Sendeleistung erhöhen muss und somit den Nutzer und seine allernächste Umgebung ebenfalls stärker belastet.

**Bereits heute ist der Antennenanwohner extrem viel stärker belastet als der Durchschnitt. Mit dem Ausbau auf den nächsten Mobilfunkstandard wird diese Schere noch weiter auseinander gehen.**

##### **5. Missverhältnis zwischen Kompetenzen und Verantwortung des Gemeinderates Hinwil**

Bestimmte operative und bauliche Änderungen können ohne ein ordentliches Bewilligungsverfahren vorgenommen werden. Der Gemeinderat Hinwil war jedoch bei der Erteilung der Baubewilligung am 12.7.2017 noch in gutem Glauben davon ausgegangen, dass die Senderbetreiberin für den 5G-Ausbau ein neues Baugesuch stellen muss, was gemäss der aktuellen Vollzugspraxis nicht der Fall ist. Nachdem der Gemeinderat die Antenne an der Walderstr. 132 bewilligt hat, gibt es für ihn keine Möglichkeit mehr, in den weiteren Ausbau Einfluss zu nehmen. Soweit den Beschwerdeführern bekannt ist, müssen die Mobilfunkanbieter die Standortblätter mit den gewünschten Anpassungen im Kanton Zürich nicht einmal mehr an die Gemeinde sondern nur noch direkt an das AWEL schicken. So kann es sein, dass der Gemeinderat nicht einmal weiss, wann und auf welchem Standard die Antenne(n) auf ihrem Gemeindegebiet ausgebaut wird (werden), und trotzdem gelten sie als verantwortlich für die Einhaltung der Bauvorschriften.

Selbst wenn die Hinwiler Bewilligungsbehörden Kenntnis von „Bagatellanpassungen“ haben, so verfügen sie wegen der fehlenden Messempfehlung, der fehlenden Vollzugshilfe sowie des fehlenden oder untauglichen QS-Systems über keine Möglichkeit, die Einhaltung der Grenzwerte bei der von ihr bewilligten Mobilfunkanlage sicherzustellen. Mit der gegenwärtigen

Vollzugspraxis muss auch in Hadlikon damit gerechnet werden, dass an der vom Gemeinderat Hinwil bewilligten Anlage nach deren allfälligen Inbetriebnahme schon sehr bald auch adaptiven Antennen installiert werden. Sofern die Mobilfunkanbieter überhaupt ein Baugesuch für 5G-Antennen auf der bestehenden Anlage einreichen, so tun sie dies oftmals mit sehr niedrigen Leistungsangaben (z.B. nur 100 W ERP) mit der Behauptung, das Beamforming (vorerst) nicht zu nutzen. Es ist der Gemeinde jedoch nicht möglich zu kontrollieren, ob und ab wann Beamforming genutzt wird auf Anlagen, die als (vorläufig) ohne Beamforming deklariert wurden. Adaptive Antennen ohne Nutzung des Beamforming an bestehenden Standorten mit einer unrealistisch tiefen Sendeleistung ergeben jedoch nur Sinn, wenn die Betreiber davon ausgehen, dass in nächster Zeit die Grenzwerte zu ihren Gunsten angepasst werden und dann diese Anlagen hochgefahren werden können, auch in Hadlikon.

Der Nachweis der Einhaltung der Immissionskriterien wird von den Mobilfunkanbietern mit einem entsprechend aktualisierten Standortdatenblatt erbracht. Es kann jedoch nicht überprüft werden, ob sich der leistungsabhängige Einspracheperimeter für die Anlage durch die Änderung einer bestehenden Anlage durch die „Bagatellanpassung“ nicht vergrössert. Eine Vergrösserung hätte nämlich zur Folge, dass den im erweiterten Anlageperimeter befindlichen Anwohnern in Hadlikon die Möglichkeit zur Einsprache gegeben werden müsste, wozu wiederum ein Baubewilligungsverfahren notwendig wäre.

Derzeit herrscht ein krasse Missverhältnis zwischen den Kompetenzen der Gemeinden und der Verantwortung, die sie mit der Bewilligung einer Mobilfunkanlage übernehmen. Es stellt sich deshalb hier auch die Frage, ob die Vollzugskompetenz des Gemeinderats Hinwil nicht auch das Recht beinhaltet, nach eigenem Ermessen Moratorien zu erlassen, wie es verschiedene Kantone und Gemeinden bereits getan haben, oder die Inbetriebnahme der streitbetroffenen Antenne an die Auflage zu knüpfen, dass vorgängig der Inbetriebnahme die für sie (haftungs-)relevanten Fragen geklärt sein müssen.

## **6. Nichtgewährleistung der umweltschutzrechtlichen Anforderungen durch das QS-System, auch in Hadlikon**

Im jüngsten Schreiben des BAFU an die kantonalen und städtischen NIS-Fachstellen vom 31.1.2020 zur Rechtslage bzw. zum Stand über die Ausarbeitung der Vollzugshilfe und dem Messverfahren für adaptive Antennen und 5G-Basisstationen wird den Vollzugsbehörden empfohlen, adaptive Antennen wie konventionelle Antennen zu beurteilen (worst case Beurteilung). Es wird behauptet, dass mit dieser Methode die tatsächliche Strahlung überschätzt und die Beurteilung für die betroffene Bevölkerung auf der „sicheren Seite“ sei. Wenn adaptive Antennen gleich wie konventionelle Antennen behandelt würden, so das BAFU, könne ihr Betrieb in den bestehenden QS-Systemen der Mobilfunkbetreiber und der Datenbank des BAKOM korrekt dargestellt werden.



Bei der Expositionsbeurteilung in Baubewilligungsverfahren stützen sich die Bewilligungsbehörden auf das von den Senderbetreibern beigelegte Antennendiagramm, ohne Nachweis, dass man auf dieses vertrauen kann. Es fehlt gar ein Hinweis, ob die dargestellten Hüllkurven des „Worst case“ den adaptiven Betrieb oder die Abstrahlung im statischen Betrieb abbilden. Es ist auch unklar, ob eine Überprüfung durch Computersimulation oder messtechnisch erfolgt, nach welcher Messmethode, mit welcher Unsicherheit / Genauigkeit, und von wem das QS durchgeführt wird (Betreiber, Hersteller oder durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Institut). Die mit den bekannten Mängeln behafteten bestehenden QS-Systeme (sunrise und salt nach ISO 9001), Swisscom nach einem anderen Qualitätsstandard, dürften auch kaum in der Lage sein, die Änderung der Senderichtung und die Antennenfaktoren bei adaptiven Betrieben aufzuzeichnen.

**Da gemäss der neuen Verordnungsbestimmungen der NISV die Variabilität der Senderichtung und des Antennendiagramms, aus dem der Antennengewinn zu entnehmen ist, zu berücksichtigen ist, muss das QS-System in der Lage sein, diese Änderungen angemessen aufzuzeichnen.**

Bei der Erarbeitung der Messmethode konzentrierte sich das METAS gemäss BAFU-Schreiben in einem ersten Schritt auf eine code-selektive Messung als Referenzmethode. Weil im Handel aber noch keine serienmässig produzierten Geräte für code-selektive Messungen von 5G-Signalen verfügbar sind, wird nun auch eine frequenzselektive Messmethode vorgeschlagen, die bereits mit heutigen Geräten möglich sei. Da die frequenzselektive Messung alle Signalisierungs- und Verkehrskanäle der Basisstation erfasse, würde die Hochrechnung nach Messung eine höhere Belastung ergeben, als sie in Wirklichkeit vorhanden sei. Das BAFU behauptet, dass mit dieser Messmethode dem „Vorsorgeprinzip“ der Umweltgesetzgebung „zusätzlich“ Rechnung getragen werde.

Auch die Erteilung der Baubewilligung für die Mobilfunkanlage in Hadlikon ist für die Firma Salt mit der Verpflichtung verbunden, die Sendeanlage mit einem QS-System zur Überwachung von Sendeleistung und Antennenausrichtung nach der Empfehlung des BAFU zu betreiben. Es reicht aber nicht, dass ein QS-System, das sicherstellen soll, dass die geänderten Einstellungen erfasst und unverzüglich in die QS-Datenbank übernommen werden, zwar theoretisch existiert, aber die Prozesse nicht definiert oder nicht „gelebt“ werden. Ein solches QS-System ist wirkungslos und nicht qualifiziert, wie sich dies auch bei der Stichprobenkontrolle im Kanton Schwyz gezeigt hatte. Das BAFU führte die bei den Stichproben im Kanton Schwyz festgestellten Abweichungen bezüglich Höhe und Senderichtung der Mobilfunkantennen auf Fehler bei den Prozessen der Übertragung von Daten in die QS-Datenbank zurück. Es ist aber auch nach dem jüngsten Schreiben vom 31.1.2020 offen, wie das BAFU die vom Bundesgericht im Fall Romanshorn angeordnete erneute schweizweite Kontrolle des ordnungsgemässen Funktionierens der QS-Systeme durchzuführen und zu koordinieren gedenkt.

Aufgrund des Vorangehenden ist es für die Beschwerdeführer auch nicht nachvollziehbar, wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung zum Fall Romanshorn zum Schluss kommen konnte, dass die im Kanton Schwyz festgestellten Abweichungen von Einstellungen keine genügende Grundlage schaffen würden,

um auf das generelle Versagen der QS-Systeme zu schliessen, nur weil das Ausmass der Abweichungen sowie deren Auswirkungen auf die Belastung durch nichtionisierende Strahlung an OMEN nicht bekannt sei, die entsprechende Feststellungen bezüglich anderer Kantone fehlen und daher zur Zeit keine Veranlassung bestehen würde, bezüglich der Höhe und Senderichtung von Mobilfunkantennen eine Kontrolle durch bauliche Massnahmen (Plombierungen) zu verlangen.

**Die Beschwerdeführer bestreiten, dass mit der vom BAFU am 31.1.2020 empfohlenen vorläufigen, auf Hypothesen beruhenden versuchsweisen Messmethode dem Vorsorgeprinzip tatsächlich Rechnung getragen wird und damit Bewilligungsentscheide *rechtsicher* begründet werden können.**

#### **7. Flächendeckender Feldversuch an der Bevölkerung im „Realbetrieb“ mit dem vom BAFU den NIS-Fachstellen am 31.1.2020 empfohlenen Vollzug**

Bezüglich Bearbeitung der Vollzugshilfe zur NISV zur Berücksichtigung der Abstrahlcharakteristik der adaptiven Antennen gibt es weltweit noch kein Standard, den das BAFU für seine Empfehlung heranziehen kann. Modellrechnungen und erste Erfahrungen aus Test-Betrieben mit adaptiven Antennen würden gemäss BAFU zwar vorliegen, nicht jedoch Praxiserfahrungen über das tatsächliche Verhalten der Anlagen im grossflächigen realen Betrieb. Dabei wird auf den technischen Bericht des METAS hingewiesen mit Anleitungen für Hochrechnungen, die nun von den kantonalen und städtischen NIS-Fachstellen in der Praxis „erprobt“ werden können.

Um eine Vollzugshilfe zu erarbeiten, welche „*die in den Modellen erkennbaren Vorteile von adaptiven Antennen für die gesamte Exposition der Bevölkerung*“ tatsächlich auch sicherstellt, müssen gemäss dem jüngsten Informationsschreiben des BAFU weitere Abklärungen zur Exposition durchgeführt und nach Möglichkeit im Realbetrieb getestet werden. Die Vollzugshilfe könne erst verabschiedet werden, wenn hinreichend geklärt sei, welche Expositionssituationen adaptive Antennen tatsächlich erzeugen. Diese Arbeiten würden gemäss BAFU noch einige Zeit in Anspruch nehmen und von einer Gruppe begleitet, in der Fachleute der betroffenen Akteure vertreten seien. **Ein konkreter Zeithorizont für eine Vollzugshilfe konnte das BAFU nicht nennen.**

Dies bedeutet, dass die gesamte Bevölkerung derzeit einem unfreiwilligen flächendeckenden 5G-Feldversuch ausgesetzt wird. Versuche am Menschen mit einer umstrittenen Technologie verstossen gegen elementare Grundrechte und stehen auch im Widerspruch zum *Nürnberger Kodex* von 1947, der solche Versuche an Menschen ohne deren Zustimmung verbietet. „*Die Pflicht und Verantwortlichkeit, den Wert der Zustimmung festzustellen, obliegt jedem, der den Versuch anordnet, leitet oder ihn durchführt. Dies ist eine persönliche Pflicht und Verantwortlichkeit, welche nicht straflos an andere weitergegeben werden kann*“, heisst es unter Punkt 1 des *Nürnberger Kodex* (Beilage 3).

## **8. Keine klare Trennung möglich zwischen 4G- und 5G-Anlagen**

Es gibt wegen der sogenannten Technologieneutralität keine Baugesuche respektive keine Bewilligung explizit für eine 4G-Anlage oder eine 5G-Anlage, sondern nur für eine *Mobilfunkanlage*. Deshalb berufen sich die Beschwerdeführer im vorliegenden Rechtsstreit ebenfalls ausdrücklich auf die neuen Zusatzbestimmungen und machen geltend, dass die offenen Fragen im Hinblick auf Ziff. 63 der NISV auch bei der Überprüfung der Rechtmässigkeit der vorliegenden Baubewilligung geklärt werden müssen.

**Das Beamforming kommt zwar insbesondere in Verbindung mit 5G zum Einsatz, kann aber grundsätzlich auch für bisherige Technologien (3G oder 4G) eingesetzt werden.**

Die Mobilfunkanbieter haben das derzeit herrschende Rechtsvakuum für sich ausgenutzt und in den letzten Monaten mit „*Bagatellaufrüstungen*“ und sogenannten „*Software-,Upgrades*“ Baubewilligungsverfahren und Moratorien in unzulässiger Weise systematisch umgangen oder unterlaufen.

## **9. 5G-Rechtsgutachten von Christian F. Jensen**

Ein Rechtsgutachten des dänischen Anwalts, Christian F. Jensen, vom 4.5.2019 kommt zum Schluss, dass der Aufbau und Betrieb eines 5G-Netzes, so wie es zur Zeit beschrieben ist, im Widerspruch zu den gültigen Menschenrechten und Umweltrechten steht, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention, der UN-Convention on the Rights of the Child, den EU-Regulations und den Bern- und Bonn-Konventionen verankert sind.

Der Grund dafür sei die heute verfügbare, sehr umfassende wissenschaftliche Beweislage, welche aufzeigt, dass Mobilfunkstrahlung gefährlich ist für die Gesundheit von Menschen (im Besonderen Kinder) sowie für Tiere und Pflanzen. Das genaue gesundheitliche Schadenausmass von 5G sei noch nicht bekannt, weil die Technologie nicht genau definiert ist. Vor dem Hintergrund der heute vorliegenden Erkenntnisse bezüglich Auswirkungen von elektromagnetischer Strahlung auf Menschen und Tiere, auch im Hinblick auf Schäden am Erbgut sowie oxidativer Zellstress, erscheine es sehr unwahrscheinlich, dass 5G nicht auch zu ähnlichen Effekten wie die bisherigen Systeme (2G, 3G, 4G) führen wird. Was für Dänemark gilt, muss erst recht für ein dicht besiedeltes Land wie die Schweiz zutreffen.

<https://helbredssikker-telekommunikation.dk/nyheder/LegalOpinion5G>

<https://helbredssikker-telekommunikation.dk/nyheder/letter-und-human-rights-council-advisory-committee>

**10.Eventualantrag zur einstweiligen Verweigerung der Inbetriebnahme im Falle einer Bestätigung der Baubewilligung durch das Bundesgericht**

Im Falle einer Bestätigung der Baubewilligung für die Mobilfunkantenne an der Walderstr. 132 in Hadlikon durch das Bundesgericht sei diese mit der Auflage zu verbinden, dass angesichts der vorherrschenden Rechtsunsicherheiten bezüglich der neuen Verordnungsbestimmungen vom 17.4.2019 im Hinblick auf die zu erwartende Expositionssituation und deren gesundheitlichen Auswirkungen auf die Beschwerdeführer die strittige Antenne erst in Betrieb genommen werden darf, wenn eine Messempfehlung, eine Vollzugshilfe und ein taugliches QS-System, auch für die mit Entscheid der Baurekurskommission Zürich vom 21.2.2018 angeordnete Nachmessung vorliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

K. L.

O. A.

**Beilagen:**

1. Brief Prof. L. Hardell an Bundesbehörden vom 7.1.2020
2. Urteil Berufungsgericht Turin, veröffentlicht am 13.1.2020 mit deutscher Zusammenfassung
3. Nürnberger Kodex 1947